

B-Plan Nr. 13 „Zierow Strand“ OT Zierow Gemeinde Zierow



Unterlage zur Natura2000-Prüfung FFH-Gebiet DE 1934-302 „Wismarbuch“

Stand: 25.03.2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Grundlagen.....	3
1.1.	Anlass und Aufgabe	3
1.2.	Lage und Kurzcharakterisierung	4
1.3.	Rechtsgrundlagen.....	4
1.4.	Vorgehensweise	6
2.	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	6
2.1.	Übersicht	6
2.2.	Prüfungsrelevante Bestandteile	8
2.2.1.	<i>Sondergebiet SO 1, SO 2, SO 3 und SO 4</i>	8
2.2.2.	<i>Sondergebiet 5</i>	9
2.2.3.	<i>Sondergebiet 6</i>	9
2.2.4.	<i>Sondergebiet 7</i>	9
2.2.5.	<i>Sondergebiet 8</i>	10
2.2.6.	<i>Parkplatz</i>	10
3.	Beschreibung des FFH-Gebietes DE 1934-302 „Wismarbucht“	11
3.1.	Ausgangssituation	11
3.2.	Wirkungen des Vorhabens.....	22
3.2.1.	<i>Sondergebiet 5</i>	22
3.2.2.	<i>Sondergebiet 6</i>	23
3.2.3.	<i>Sondergebiet 8</i>	24
3.2.4.	<i>Parkplatz</i>	25
3.2.5.	<i>Zusammenfassende Gesamtbeurteilung der Planinhalte</i>	26
4.	Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte /Pläne (Summationseffekte).....	27
5.	Fazit und Prognose der möglichen Beeinträchtigung des Natura 2000- Gebietes.....	27
6.	Quellenangabe.....	28

1. Einleitung und Grundlagen

1.1. Anlass und Aufgabe

Die Gemeinde Zierow plant als staatlich anerkannter Erholungsort im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 13 die städtebauliche Entwicklung für den Teil des Gemeindegebietes mit besonders hoher Bedeutung für den Tourismus, den Bereich des Badestrandes, um die mit dem Prädikat verbundenen Qualitätsstandards der touristischen Infrastruktur zu sichern und zu verbessern.

Infolge der teilweisen Lage der Planung im Randbereich des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1934-302 „Wismarbucht“ ergibt sich der Bedarf einer Auseinandersetzung mit den projektbezogenen Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzziel und Schutzzwecke.

Das Netz „Natura 2000“ umfasst die im Rahmen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebiete. Eine räumliche Überlagerung ist möglich. Unmittelbar nördlich und westlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich ein Ausläufer des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ sowie überlagernd das FFH-Gebiet DE 1934-302 „Wismarbucht“.

Insofern ist für Planvorhaben zunächst in einer FFH-Vorprüfung zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Hierzu sind vorab die relevanten Bestandteile des Vorhabens zu definieren.

Grundsätzlich würde zunächst eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgen. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Sind dagegen erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung¹ nicht erforderlich.

Für Planvorhaben, die ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Prüfung der Verträglichkeit dieses Vorhabens mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Seitens der zuständigen Prüfbehörde wurde bereits signalisiert, dass eine FFH-Vorprüfung als nicht ausreichend erachtet wird. Insofern hat sich die Gemeinde entschlossen, direkt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchführen zu lassen.

Grundlage der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist das vorliegende Dokument.

¹ Das Bundesnaturschutzgesetz verwendet für die EU-Bezeichnung Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) den Begriff „Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung“. „Special protection area“ (SPA) ist der ebenfalls aus dem EU-Recht stammende Begriff für europäische Vogelschutzgebiete (VSG). Das Land M-V hat sich dieser Nomenklatur nunmehr angeschlossen. Die FFH-(Vor-)Prüfung umfasst die vorhabenbezogene Prüfung etwaig betroffener Vogelschutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung. Insofern wird sich hierfür zukünftig der Begriff „Natura2000-(Vor)Prüfung“ etablieren, wenngleich sich an der bisherigen Vorgehensweise inhaltlich und methodisch nicht ändert.

1.2. Lage und Kurzcharakterisierung

Die Vorhabenfläche liegt nördlich der Ortslage Zierow, direkt westlich angrenzend an den Ostseecamping Ferienpark Zierow, in der Gemeinde Zierow, im Landkreis Nordwestmecklenburg. Das Plangebiet befindet sich direkt westlich angrenzend an den Campingplatz im Norden von Zierow. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 59.602 m². Die nachfolgenden Abbildungen verdeutlichen die topografische Lage des Plangebietes im Kontext zu dem umgebenden internationalen Schutzgebiet.

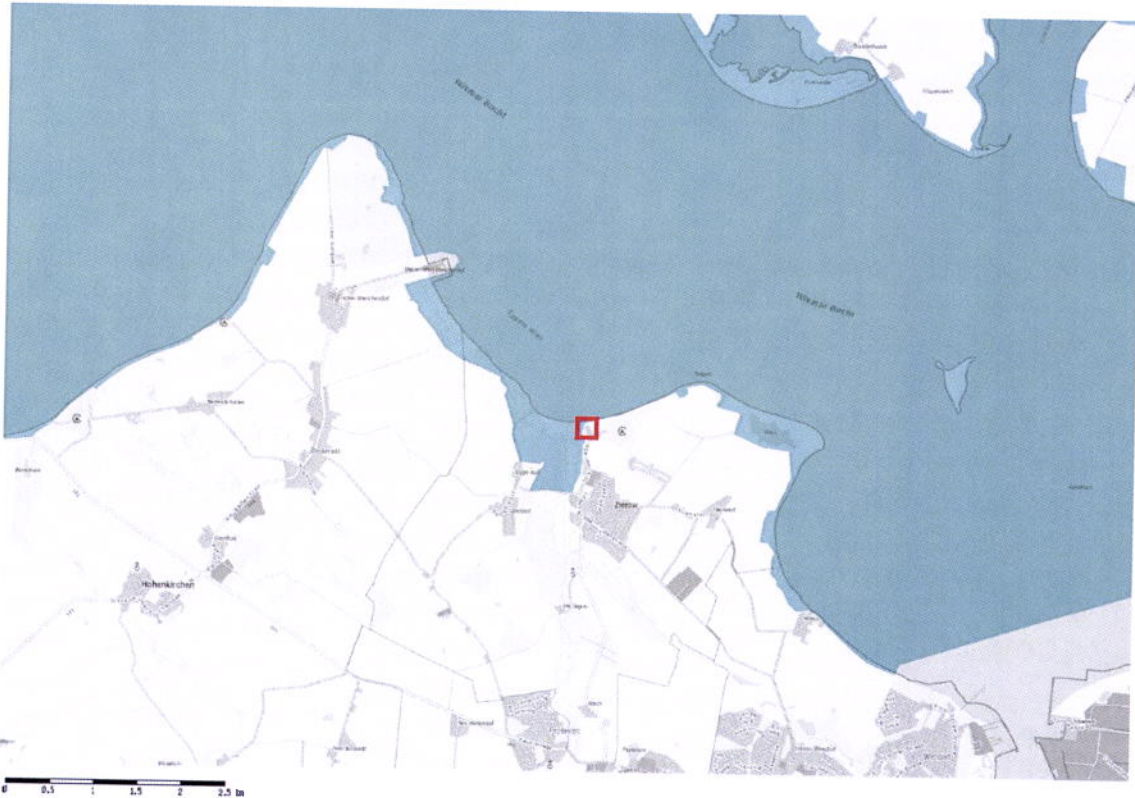


Abbildung 1: Europäische Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (Rechteck). Blau = FFH-Gebiet. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2019.

Der Planbereich liegt teilweise im Randbereich des GGB DE 1934-302. Nachfolgend wird auf das genannte NATURA 2000-Gebiet eingegangen und mögliche Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben untersucht. Die Bezeichnungen GGB und FFH (Erläuterung siehe Fußnote S. 4) werden nachfolgend synonym verwendet.

1.3. Rechtsgrundlagen

Bedeutende Regelungen des europäischen Naturschutzrechtes liegen in Form der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) vor. Die sich aus diesen Richtlinien ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ wurden in den §§ 31-36 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in bundesdeutsches Recht festgeschrieben. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat die europäischen Regelungen mit dem § 21 Netz „Natura 2000“ des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) umgesetzt.

Die bundesdeutsche Gesetzesgrundlage für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit ist § 34 BNatSchG; in Absatz 1 heißt es:

„Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.“

§ 34 Abs. 2 BNatSchG gibt Auskunft darüber, wann ein Projekt / Plan unzulässig ist:

„Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“

Im Rahmen einer (Vor-)Prüfung im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG ist es daher grundsätzlich egal, ob ein Vorhaben innerhalb oder außerhalb eines europäischen Schutzgebietes liegt. Maßgeblich sind die Wirkungen des Vorhabens auf das betreffende Gebiet.

Maßgebliche Bestandteile sind nach LAMBRECHT et al. (2004) und FROELICH & SPORBECK (2006, S. 17) in dem Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern² definiert:

In FFH-Gebieten:

- Die signifikant vorkommenden oder wiederherzustellenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie die signifikant vorkommenden oder die wiederherzustellenden Populationen von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume,
- Die für die zu erhaltenden oder wiederherzustellenden Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (z.B. abiotische Standortfaktoren und die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfällen auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Gebietes. Entscheidend für die Einordnung als maßgeblicher Bestandteil ist dabei die Funktion und nicht zwingend die Fläche als solche)

In Europäischen Vogelschutzgebieten:

- Die signifikant vorkommenden Vogelarten des Anhang I und des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie und ihre Lebensräume
- Deren zu erhaltende oder wiederherzustellende Lebensräume, deren maßgebliche standörtliche Voraussetzungen (z.B. wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfällen auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Gebietes. Entscheidend für die Einordnung als maßgeblicher Bestandteil ist dabei die Funktion und nicht zwingend die Fläche als solche).

Eine weitere, für FFH-Prüfungen aktuelle Rechtsgrundlage ist die Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, mehrfach geändert durch Verordnung vom 9. August 2016 (GVOBl. M-V S. 646, ber. GVOBl. M-V 2017 S.10), Sie dient zur konkreten Definition der Schutzzwecke, Lage, Abgrenzung und insbesondere der artenspezifischen Erhaltungsziele der in M-V vorhandenen EU-Vogelschutzgebiete (SPA = Special Protected Areas)

Folgende Definition der Erhaltungsziele ergibt sich aus § 3 Natura2000-LVO M-V:

„Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In Anlage 1 werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.“

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der SPA wurden zunächst in den der EU-Kommission übermittelten Standard-Datenbögen explizit genannt. Eine weitergehende Ergänzung im

² Das LUNG weist zwar aktuell nicht mehr explizit auf das Gutachten hin, jedoch ist der darin verankerte grundsätzliche methodische Ansatz aus gutachterlicher Sicht nach wie vor geeignet.

Sinne einer Konkretisierung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der betreffenden Gebiete enthält die Natura2000-LVO M-V. Sie führt in Anlage 1 alle Zielarten einschließlich der für ihre Erhaltung maßgeblichen Gebietsbestandteile auf. Gebietsbestandteile können hierbei zum Beispiel in Form von essenziellen Nahrungsflächen auch über die Gebietsgrenzen hinaus von maßgeblicher Bedeutung sein; die Abgrenzung eines europäischen Schutzgebietes erfolgte maßstabsbedingt selten entlang von Lebensraumgrenzen. Die etwaige Hinausziehung von funktional wichtigen Randbereichen erfolgt jedoch in der Regel nicht über Distanzen im km-Bereich.

1.4. Vorgehensweise

In dem Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern, erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern von FROELICH & SPORBECK (2006) heißt es, dass in der Natura2000-Prüfung die Möglichkeit des Auftretens erheblicher Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen abzuschätzen ist.

Die Natura2000-Prüfung wird unter Berücksichtigung dieser Ausführungen und unter Hinzuziehung von LAMBRECHT et.al. 2004 durchgeführt. Dabei wird sich an folgender Vorgehensweise orientiert:

- Beschreibung des Bauvorhabens und seiner Wirkfaktoren bzw. Wirkungen des Vorhabens
- Beschreibung der Natura 2000- Gebiete und ihrer Erhaltungsziele und Schutzzwecke
- Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete
- Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte /Pläne (Summationseffekte)
- Fazit und Prognose der möglichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete

Weiterhin bestätigt wird die Vorgehensweise durch Bernotat, Dierschke und Grunewald 2017, die eine Reihe einschlägiger Aufsätze³ in Heft 160 des Bundesamtes für Naturschutz zusammenfassend wiedergeben, jedoch daraus keine neue Methodik ableiten.

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

2.1. Übersicht

Mit der Erstellung des B-Plans Nr. 13 möchte die Gemeinde die planungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche und touristische Entwicklung im Bereich des Badestrandes von Zierow schaffen. Der vorhandenen und geplanten Nutzungen entsprechend werden die Baugebiete gemäß § 10 BauNVO als Sondergebiete, die der Erholung dienen (Ferienhausgebiet) bzw. gemäß § 11 BauNVO als sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Strandversorgung“ und „Wohnen und Ferienwohnen“ festgesetzt.

Das Plangebiet grenzt westlich direkt an die Ausläufer der überlagernden Natura2000 Gebiete SPA-DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ und FFH-DE1934-302 „Wismarbucht“. Im Nordwesten überlagern sich Vorhabengebiet und Schutzgebietsflächen, hier befinden sich jedoch bereits bestehende Nutzungen in Form einer Minigolfanlage und eines Spielplatzes.

³ Diese beziehen sich teilweise vordergründig auf die Thematik des Besonderen Artenschutzes, ergeben jedoch auch Anwendungsmöglichkeiten im Rahmen von FFH-Prüfungen.

SATZUNG DER GEMEINDE ZIEROW

über den Bebauungsplan Nr. 13 "Zierow Strand"

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 1000

Gemeinde Zierow
Gemarkung Zierow
Flur 1



Abbildung 2: Ausschnitt Entwurf Bebauungsplan Nr. 13 „Zierow Strand“, Quelle: BAB Wismar 03/2020.

Ziel der Planung ist es, gegen Missstände oder Fehlentwicklungen, die bereits eingetreten sind oder in naher Zukunft drohen einzutreten planerisch einschreiten zu können, so dass der B-Plan als zentrales Steuermittel der Gemeinde für eine geordnete städtebauliche Entwicklung eingesetzt werden kann. Hierbei orientiert sich der Plan eng an der Gestaltungsstudie von 2018 der Gemeinde.

Auf die öffentlichen Flächen im Geltungsbereich geht durch den unmittelbar angrenzenden Campingplatz und die umliegenden Ferienhäuser ein hoher Nutzungsdruck aus. Hier möchte die Gemeinde mit dem B-Plan Funktionsbereiche des fließenden und ruhenden Verkehrs ordnen, vorhandenen Bestand sichern und Freiflächen für eine nachhaltige touristische Nutzung entwickeln.

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen die Fläche zwischen Campingplatz und Niederungsbereich des Zierower Bachs vom Strand bis knapp vor die Ortslage Zierow. Die Flächen unterstehen aktuell verschiedenen Nutzungsfunktionen, hierbei handelt es sich um die Strandnutzung im Norden, des Weiteren werden Flächen als Parkplatz und Minigolfanlage genutzt. Ebenso befinden sich Ferienhauskomplexe sowie intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb der Plangrenzen.

Das Plangebiet, in dem vorhandenen Nutzungen neu strukturiert und den aktuellen touristischen Ansprüchen angepasst werden sollen, reicht vom Strand und benachbartem Campingplatz bis nach Süden in Richtung Zierow. Die nähere Umgebung des Plangebietes ist vor allem geprägt durch den Zeltplatz geprägt, aber auch durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen und den Niederungsbereich des Zierower Bachs.

2.2. Prüfungsrelevante Bestandteile

2.2.1. Sondergebiet SO 1, SO 2, SO 3 und SO 4

Die Sondergebiete SO 1 bis SO 3 werden im B-Plan als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 (1) BauNVO, mit der Zweckbestimmung Ferienwohnen und Dauerwohnen, das SO 4 gemäß § 10 (1) BauNVO mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet dargestellt und liegen außerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes Wismarbucht.

Im Sondergebiet SO 4 sind Ferienhäuser und Ferienwohnungen zulässig, die für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen. Eine Dauerwohnnutzung der Wohnungen ist nicht zulässig.

In den Sondergebieten SO 1 bis SO 3 sind Gebäude, die dem Ferienwohnen einerseits sowie dem Dauerwohnen andererseits dienen, zulässig. Zur Wahrung des touristisch geprägten Gebietes in unmittelbarer Strandnähe wird die höchstzulässige Zahl der Dauerwohnungen in den Wohngebäuden auf eine beschränkt. Hierdurch wird einer städtebaulichen Umstrukturierung der strandnahen Bebauung hin zu einem Wohngebiet entgegengewirkt. Damit erfolgt gleichzeitig eine Anpassung an die raumordnerischen Vorgaben, wobei genehmigte Bestandsnutzungen davon unberührt bleiben.



Abbildung 3: Bestandsbebauung der Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Ferienwohnen und Dauerwohnen sowie Ferienhausgebiet. Foto: Stadt Land Fluss 19.10.2018.

Die beschriebenen Sondergebiete SO 1 – SO 4 werden bereits als Ferienwohngebiet genutzt. Durch die Umsetzung der Planinhalte findet lediglich eine Bestandssicherung statt. Eine Erhöhung der Frequentierung durch den Menschen ist ausgeschlossen, da keine weiteren Baumaßnahmen vorgesehen sind.

Die Sondergebiete führen somit nicht zur Beeinträchtigung der maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes Wismarbucht und werden daher in der weiteren Prüfung nicht eingehender betrachtet.

2.2.2. Sondergebiet 5

Das Sondergebiet 5 mit der Zweckbestimmung Strandversorgung stellt eine **neue Nutzung** im Randbereich des FFH-Gebietes dar. Der B-Plan setzt die baulichen Anlagen und Nutzungen als „Gebäude, welches den Zugang zum Strand akzentuieren soll, beispielsweise in Form einer Touristeninformation mit Kiosk und WC-Anlage“ fest.

Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

1. Führen die Bauarbeiten zur Errichtung des Sondergebietes 5 zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?
2. Führt die Nutzung des SO 5 zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?
3. Führt SO 5 anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

2.2.3. Sondergebiet 6

Mit Umsetzung der Planinhalte des B-Planes Nr. 13 findet im südlichen Bereich des Sondergebietes 6 eine **Nutzungsänderung** statt. Aktuell befindet sich auf der Fläche, die das SO 6 einnimmt, eine Minigolfanlage mit kleinem Kiosk (SO 6a), im Süden ein teilversiegelter Parkplatz (SO 6b).



Abbildung 4: Aktuelle Nutzung innerhalb des SO 6; links: Parkplatzfläche mit saisonal schwankender Belegung; rechts: Minigolfanlage mit kleinem Kiosk. Foto links: Kiesel BAB Wismar08/2018, Foto rechts: Stadt Land Fluss 19.10.2016.

Wie unter Punkt 2.2.6. dargestellt, wird der Parkplatz in den Südosten des Vorhabengebietes verlagert, die Minigolfanlage wird als Bestand gesichert. Als neue Nutzung kann im SO 6 außerdem ein Gebäude der Schank- und Speisewirtschaft mit Terrasse und Freilandnutzung, sowie Shops mit regional- und strandtypischen Sortimenten, Kultur- und Erlebnisbereichen entstehen.

Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

1. Führen die Bauarbeiten zur Errichtung des Sondergebietes 6 zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?
2. Führt die Nutzung des SO 6 zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?
3. Führt das SO 6 anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

2.2.4. Sondergebiet 7

Das Sondergebiet 7 wird im B-Plan mit der Zweckbestimmung „Strandversorgung“ festgesetzt. Die Ausweisung dieses Sondergebietes berücksichtigt das bereits vorhandene

Strandcafé im historischen „roten“ Haus mit Terrasse. Zulässig sind der Erhalt und eine eventuell erforderliche Neuerrichtung der Schank- und Speisewirtschaft sowie deren Nutzung.



Abbildung 5: Standort SO 7 „Strandversorgung“, Bestandsgebäude „rotes“ Haus. Foto: Stadt Land Fluss 22.05.2019.

Das Strandcafé wird bereits seit einigen Jahren betrieben, es handelt sich somit um keine neue Nutzung im Randbereich des FFH-Gebietes Wismarbuch, sondern um eine Bestandssicherung, sodass keine Beeinträchtigungen auf die Schutzziele des FFH Gebietes durch das SO 7 zu erwarten sind und sich eine Relevanz für die Natura2000-Prüfung erübrigt.

2.2.5. Sondergebiet 8

Das kleinflächige Sondergebiet 8 ist auf einer großräumigen Freifläche des Sport- und Freizeitbereiches des Zierower Strandes im äußersten Randbereich des FFH-Gebietes festgesetzt und stellt eine neue Nutzung dar. Die Zweckbestimmung wird im B-Plan als Sanitärgebäude zur qualitativen Verbesserung des Strandbereiches mit Sanitäreinrichtungen, besonders auch unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit“ festgesetzt.

Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

1. Führen die Bauarbeiten zur Errichtung des Sondergebietes 8 zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?
2. Führt die Nutzung des SO 8 zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?
3. Führt das SO 8 anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

2.2.6. Parkplatz

Derzeit befindet sich der Parkplatz für den Zierower Strand im Westen des Vorhabengebietes und wird vor allem in den Sommermonaten stark angenommen. Der B-Plan sieht vor, den Parkplatz aus dem Randbereich des FFH-Gebietes zu ziehen und im Südosten auf bisher intensiv genutztem Acker eine neue Parkfläche mit einer Kapazität von ca. 260 Stellplätzen anzulegen. Der besucherbedingte Straßenverkehr wird somit auf einen strandferneren Bereich verlegt. Aufgrund saisonabhängiger Nutzungen und um die neue Bodenversiegelung so gering wie möglich zu halten, werden verschiedene Versiegelungsgrade (55 % teilversiegelt, 20 % begrünt, 25 % vollversiegelt) angesetzt.

Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

1. Führen die Bauarbeiten zur Errichtung des Parkplatzes zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?
2. Führt die Nutzung des Parkplatzes zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?
3. Führt der Parkplatz anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

3. Beschreibung des FFH-Gebietes DE 1934-302 „Wismarbucht“

3.1. Ausgangssituation

Im Nordwesten des Plangebietes überlagert sich der Vorhabenbereich mit dem FFH-Gebiet DE 1934-302 „Wismarbucht“, welches insgesamt eine Fläche von 23.840 ha mit einem Anteil von ca. 93 % Meeresfläche umfasst.

Die Wismarbucht stellt einen komplexen und repräsentativen Landschaftsausschnitt der westlichen Ostsee dar, der alle charakteristischen marinen und Küstenlebensräume enthält. Es geht um den Erhalt dieser Ostseebucht mit marinen und Küstenlebensraumtypen sowie Habitaten für Charakteristische FFH-Arten.

Seine Güte und Bedeutung liegt in den repräsentativen und Schwerpunktorkommen von FFH-LRT u. -Arten, in der Häufung von FFH-LRT u. -Arten sowie einer großflächigen Komplexbildung.

Es liegt ein FFH-Managementplan von 2006 vor. Das FFH-Gebiet unterliegt gleichzeitig fast vollständig den Regelungen der Vogelschutzrichtlinie, es wurde bereits im Dezember 1992 zum Vogelschutzgebiet SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ erklärt und im März 1993 von der EU-Kommission bestätigt. Dieses umfasst jedoch weitere Gebiete, u.a. im Westen (Boltenhagener Bucht). Die Verletzlichkeit liegt insbesondere in der Düngung, der Entnahme und dem Entfernen von Pflanzen, der Erstellung von Sand- und Kiesgruben, sowie der Erstellung von Deichen, Aufschüttungen und künstlichen Stränden sowie Küstenschutzmaßnahmen (jeweils soweit erheblich wirkend).

Als Erhaltungsmaßnahmen wird der Erhalt einer Ostseebucht mit marinen und Küstenlebensraumtypen sowie mit Habitaten für charakteristische FFH-Arten gesehen.



Abbildung 6: Das FFH-Gebiet DE 1934-302 „Wismarbucht“ (blau gefärbt) überlagert sich im Westen mit dem Plangebiet (rot gestrichelt). Kartengrundlage GeoPortal.MV 2019, erstellt mit QGIS3.4.8.

Das Gebiet umfasst folgende FFH-Lebensraumtypen:

Code	Bezeichnung	Repräsentativität	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
1130	Astuarien, Flußmündungen ins Meer mit Brackwassereinfluss	B	C	C
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	A	B	B
1150	Lagunen (Strandseen)	A	B	A
1160	Flache große Meeresarme und -buchten	A	B	B
1170	Riffe	A	B	A
1210	Einjährige Spülsäume	A	B	A
1220	Mehrfährige Vegetation der Geröll-, Kies- und Blockstrände	A	B	A
1230	Fels- und Steilküsten mit Vegetation	B	B	B
1310	Quellerwatt	A	A	A
1330	Atlantische Salzwiesen	A	A	A
2110	Primärdünen	A	B	B
2120	Weißdünen mit Strandhafer	B	B	B
2130	Graudünen mit krautiger Vegetation	A	B	B
2160	Dünen mit Sanddorn	C	B	C
3150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften	C	C	C
6210	Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (*orchideenreiche Bestände)	B	B	C
6510	Magere Flachland-Mähwiese (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	C	B	B

Tabelle: 1 FFH-Gebiet DE 1934-302 Im Gebiet vorhandene Lebensräume und ihre Beurteilung entnommen aus dem Standarddatenbogen, dabei A=hervorragend, B=gut, C=signifikant/ bedeutsam, Quelle: Standarddatenbogen FFH DE 1934-302

Prioritärer LRT ist 1150- Lagunen (Strandseen) und 2130 Graudünen mit krautiger Vegetation. Als relevante Arten, die im Anhang II der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt werden, kommen vor: Meerneunauge - *Petromyzon marinus*, Seehund - *Phoca vitulina*, Lachs - *Salmo salar*, Schweinswal - *Phocoena phocoena*, Schmale Windelschnecke - *Vertigo angustior*, Kegelrobbe - *Halichoerus grypus*, Fischotter - *Lutra lutra*, Flußneunauge - *Lampetra fluviatilis*, Kammolch - *Triturus cristatus*.

Als anteilmäßig größte relevante Lebensraumtypen werden im Standarddatenbogen u.a. folgende genannt:

- 1160 – Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegrasswiesen) 57 % an der Gesamtfläche
- 1150 – Lagunen des Küstenraumes (Strandseen) 15 % an der Gesamtfläche
- 1170 – Riffe 11 % an der Gesamtfläche
- 1110 – Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser 8 % an der Gesamtfläche

Maßgebliche Gebietsbestandteile laut Natura2000-LVO M-V sind nachfolgende aufgeführt:

DE 1934-302 Wismarbucht

Maßgebliche Bestandteile

Lebensraumtyp	EU-Code	Lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften (für einen günstigen Erhaltungszustand)
Astuarien	1130	• Mündungsbereiche von Flüssen mit permanentem Süßwasserdurchfluss und Salzgradienten • deutliche, nicht-periodische Variabilität der abiotischen Parameter • Uferstrukturen mit Schilfbeständen und Überschwemmungsbereichen • Flachwasserzonen mit submerser Vegetation • Becken als Schlickfallen • Sandbänke in natürlichen Mündungsbereichen • überwiegend limnisch geprägtes lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar
Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	1140	• zeitweise trockenfallende Flachwasserzonen • natürliche Küstendynamik mit Abrasion und Anlandung • lebensraumtypisches halophytisches Pflanzen- und Tierarteninventar
Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	1150*	• flache Randgewässer der inneren Küstengewässer sowie direkt mit der Ostsee in Verbindung stehende Strandseen • mit geringem Wasseraustausch mit dem vorgelagerten Wasserkörper, geringer Exposition sowie ohne signifikante Süßwasserzuflüsse • hoher Schluffgehalt des Bodensubstrats • salztolerantes lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar
Flache große Meeresarme und -buchten	1160	• Wasseraustausch des Oberflächenwassers über Boddenrandschwelen mit der offenen Ostsee • nahezu gleicher Salzgehalt wie die offene Ostsee, aber geringere Wassertiefen und Exposition • hohe Biotopvielfalt mit lebensraumtypischem Tierarteninventar sowie ausgedehnten makrophytenreichen Flachwasserzonen und zentralen Becken als Schlickfallen
Riffe	1170	• natürlicher exponierter Hartboden aus Blöcken der eiszeitlichen Geschiebe, meist freigelegt durch natürliche Küstendynamik • häufig Mosaik aus Hartböden und Sanden • Besiedlung durch lebensraumtypisches benthisches Pflanzen- und Tierarteninventar sowie Arten des Lückensystems
Einjährige Spülsäume	1210	• Strandabschnitte mit einjährigen salztoleranten und nitrophilen Pionierpflanzen auf angeschwemmtem organischem Material • schmale, lineare, wallartige Ablagerungen oberhalb der Mittelwasserlinie an offenen Stränden, an Röhrichtufern • natürliche Küstenstruktur mit Wellen- und Wasserstandsdynamik und Nachlieferung von natürlichem mineralischen und organischen Material • lebensraumtypisches Tierarteninventar

Lebensraumtyp	EU-Code	Lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften (für einen günstigen Erhaltungszustand)
Mehrfährige Vegetation der Kiesstrände	1220	- Strandabschnitte aus überwiegend Block-, Geröll- und Kiessubstraten mit salztoleranten und nitrophilen, mehrheitlich ausdauernden lebensraumtypischem Pflanzen- und Tierarteninventar - ungehinderter Brandungseinfluss mit regelmäßiger Nachlieferung von natürlichem mineralischen und organischen Material
Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation	1230	- Moränen-Steilküste und Kreide-Steilküste mit lockerem Bewuchs von Pionierrasen, Steilhanggebüsch und Hangwäldern und lebensraumtypischem Pflanzen- und Tierarteninventar - natürliche Abbruchdynamik sowie Kliffranddünenbildung durch ungehinderte Brandung an aktiven Kliffen - flächiger Bewuchs durch vorgelagerte Dünen, Strandwälle oder Verlandungszonen an inaktiven Kliffs
Pioniervegetation mit <i>Salicornia</i> und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)	1310	- lückige Fluren einjährigen lebensraumtypischen Pflanzenarteninventars mit Queller, geprägt durch regelmäßigen Wechsel zwischen Überflutung mit Meerwasser und Trockenfallen - lebensraumtypisches Tierarteninventar - innerhalb von Salzgrünland in abflusslosen Senken und auf Windwattflächen - natürliche Küstendynamik
Atlantische Salzwiesen (<i>Glaucopuccinellietalia maritima</i>)	1330	- Auf Küstenüberflutungsmooren: - mäandrierende Priele / Prielsysteme, die den episodischen Brackwasserzu- und -ablauf gewährleisten - abwechslungsreiches Relief - Vegetationszonierung von der unteren bis zur oberen Salzwiesenzone mit lebensraumtypischem Pflanzen- und Tierarteninventar - In Anlandungsbereichen der Außenküsten: - bei Hochfluten noch überflutete wechselhaline Standorte mit periodisch wasserführenden Senken (Röten), Abflussrinnen (Prielen) sowie Reffen und Riegen der Strandwälle - lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar entsprechend der Salinität des angrenzenden Gewässers
Primärdünen	2110	- Sandaufwehungen mit initialem Dünenrelief im unmittelbaren Einflussbereich der Ostsee oder Boddengewässer - natürliche Küstendynamik mit regelmäßiger Sandnachlieferung (Einblasung) - lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar
Weißdünen mit Strandhafer (<i>Ammophila arenaria</i>)	2120	- Sandaufwehungen mit typischem Dünenrelief im unmittelbaren Einflussbereich der Ostsee oder Boddengewässer - natürliche Küstendynamik mit regelmäßiger Sandnachlieferung (Einblasung) - lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar
Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	2130*	- Sandaufwehungen mit Dünenrelief im unmittelbaren Einflussbereich der Ostsee oder der Boddengewässer - weitgehendes Fehlen von Gehölzen - natürliche Küstendynamik mit regelmäßiger Sandnachlieferung vom Strand (seeseitig mit neuen Primär- und Weißdünen) - lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar

Lebensraumtyp	EU-Code	Lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften (für einen günstigen Erhaltungszustand)
Dünen mit <i>Hippophaë rhamnoides</i>	2160	• Dünenrelief mit Dominanz des Sanddorns • natürliche Küstendynamik mit regelmäßiger Sandnachlieferung vom Strand (seeseitig mit neuen Primär-, Weiß- und Graudünen) • lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar
Feuchte Dünentäler	2190	• natürliches Grundwasserregime (grundwassernah) • natürliche Küstendynamik mit regelmäßiger Sandnachlieferung vom Strand und entsprechender Neuentstehung von Dünen • Zonierung entlang von Feuchte- und/oder Trophiegradienten • hydrophile Vegetation und lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar ohne Heide-, Gebüsch- und Gehölzstadien
Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	3150	• natürliche und naturnahe eutrophe basen- und/oder kalkreiche Stillgewässer (Seen, permanente und temporäre Kleingewässer, Teiche, Altwässer, Abgrabungsgewässer, Torfstiche) submerse Laichkrautvegetation, Schwebematten, Schwimmblattfluren, Schwimmdecken • lebensraumtypische Ufer-Verlandungsvegetation • lebensraumtypisches Tierarteninventar • Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß
Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	6210*	• natürliche oder durch geeignete Nutzung offen gehaltene Halbtrockenrasen mit submediterraner und/oder subkontinentaler Prägung auf kalk- und basenreichen Böden mit Lesesteinen oder größeren Gesteinsbrocken und eingestreuten Gehölzen • Wiesenhafer-Zittergras-Halbtrockenrasen auf lehmigen und lehmig-sandigen Böden (orchideenreiche Bestände auf Rügen beschränkt) mit lebensraumtypischem Pflanzen- und Tierarteninventar • Steppenlieschgras-Halbtrockenrasen auf basenreichen, sandig-lehmigen Böden mit lebensraumtypischem Pflanzen- und Tierarteninventar • Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß
Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	6510	• arten- und blütenreiche, durch geeignete Nutzung entstandene Frischwiesen und junge Brachestadien auf frischen bis mäßig feuchten und mäßig trockenen mineralischen Standorten sowie im Übergangsbereich zu Mooren • in Flusstälern und Niederungen wechselnde Grundwasserverhältnisse • lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar • Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß

Tier- oder Pflanzenart		Lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften (für einen günstigen Erhaltungszustand)
Dt. Name	Wiss. Name	
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	• Gewässersysteme mit kleinräumigem Wechsel verschiedener Uferstrukturen wie Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen und -auskolkungen, Bereiche unterschiedlicher Durchströmungen, Sand- und Kiesbänke, Altarme an Fließgewässern, Röhricht- und Schilfzonen, Hochstaudenfluren sowie Baum- und Strauchsäume • ausreichendes Nahrungsangebot und geringe Schadstoffbelastung (wie z.B. Schwermetalle und PCB) • nicht unterbrochene Uferlinien von Fließgewässern mit durchgängigen Uferböschungen (auch bei Unterquerungen von Straßen mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko) • großräumige, miteinander in Verbindung stehende Gewässersysteme als Wanderkorridore
Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	• Fließgewässerabschnitte mit sehr guter Struktur und physikalisch-chemischer Wassergüte • kiesige Substrate als Laichhabitat • Abschnitte mit bevorzugt feinsandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil als Querderhabitat • durchgängige Fließgewässerabschnitte zwischen den Laichplätzen und Querderhabitaten sowie zwischen Teilpopulationen • barrierefreie Wanderstrecken zwischen den Reproduktionsplätzen in den Fließgewässern und den marinen Fresshabitaten
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	• ausreichend besonnte, fischfreie bzw. – arme Stillgewässer mit Wasserführung i.d.R. bis mindestens August • Komplex von Gewässern mit stabilen lokalen Populationen • gut entwickelte Submersvegetation und strukturreiche Uferzonen • geeignete Sommerlebensräume • geeignete Winterquartiere (Böschungen, größere Lesesteinhaufen, Totholzansammlungen u.ä.) im Umfeld der Reproduktionsgewässer und Sommerlebensräume • durchgängige Wanderkorridore zwischen den Teil-lebensräumen
Kegelrobbe	<i>Halichoerus grypus</i>	• ungestörte Liegeplätze (ständig oder aperiodisch trocken fallende Erhebungen der Boddengewässer, Blockgründe im Flachwasser)
Lachs	<i>Salmo salar</i>	• barrierefreie Wanderstrecken zwischen Reproduktionsplätzen in den Fließgewässern und den marinen Adultlebensräumen

Tier- oder Pflanzenart		Lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften (für einen günstigen Erhaltungszustand)
Dt. Name	Wiss. Name	
Meerneunauge	<i>Petromyzon marinus</i>	barrierefreie Wanderstrecken zwischen Reproduktionsplätzen in den Fließgewässern und den marinen Adultlebensräumen
Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>	- feuchte Lebensräume, v. a. Seggenriede, Schilfröhrichte, Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Extensivgrünland - gut ausgeprägte Streuschicht mit hohem Laubmoosanteil (Nahrungsbiotop und Aufenthalts- und Fortpflanzungsraum) - ganzjährig oberflächennaher Grundwasserspiegel ohne Überstau - im Küstenbereich meso- bis xerothermophile Hangwälder, Rasen- und Gebüschkomplexe am Steilufer und Dünen
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	nahrungsreiche Küstengewässer, frei von Schaller eignissen, die zu physischen Schädigungen (temporär oder dauerhaft) führen
Seehund	<i>Phoca vitulina</i>	ungestörte Liegeplätze (ständig oder aperiodisch trocken fallende Erhebungen der Boddengewässer, Blockgründe im Flachwasser)

Der Managementplan zum GGB (Stand 2006) stellt die damals aktuellen Nutzungen folgendermaßen dar.

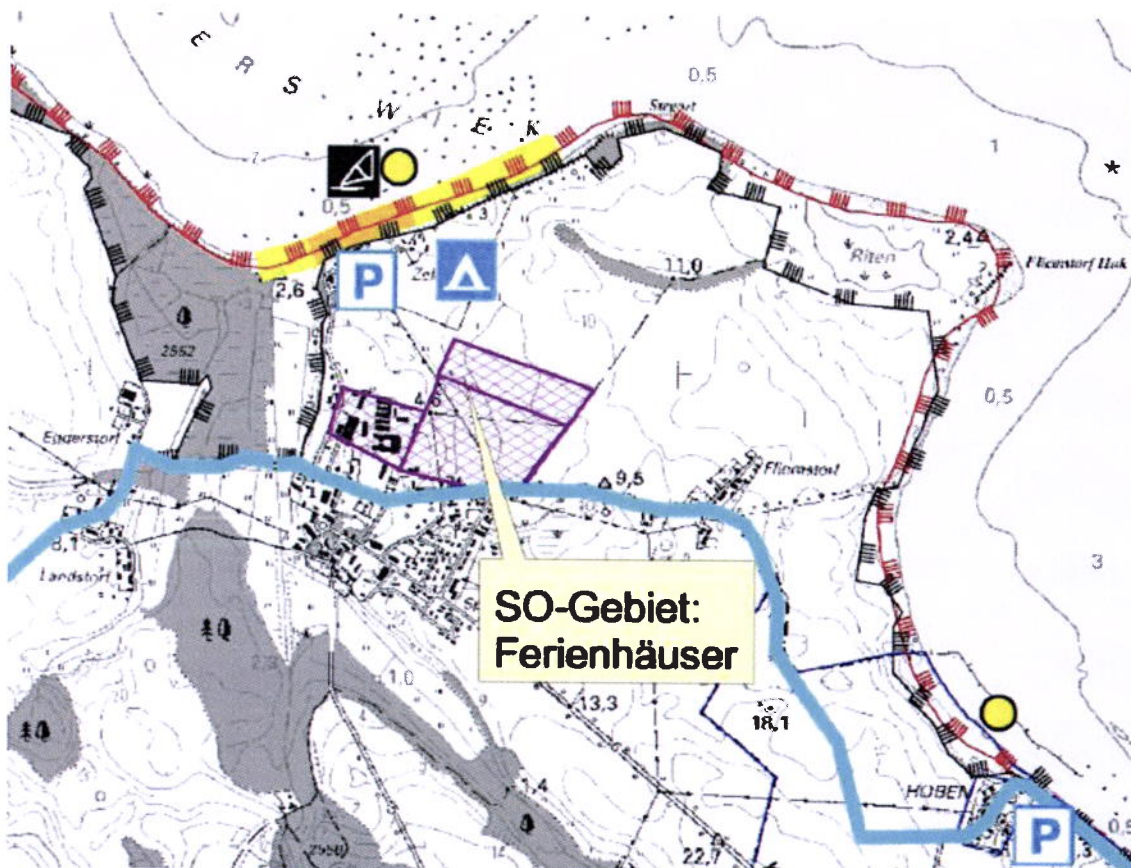


Abbildung 7: Der Managementplan 2006 kennzeichnet den Bereich des Zierower Strand als intensiv genutzten Strand (gelb) mit teilweise intensiver Strandberäumung (orange) und einem Bootsliegeplatz (gelber Punkt), einem ufernahen Parkplatz (P-Symbol sowie als beliebtes Surfvier (Surfer-Symbol). Quelle: FFH-Managementplan DE 1934-302 Wismarbucht 2006.

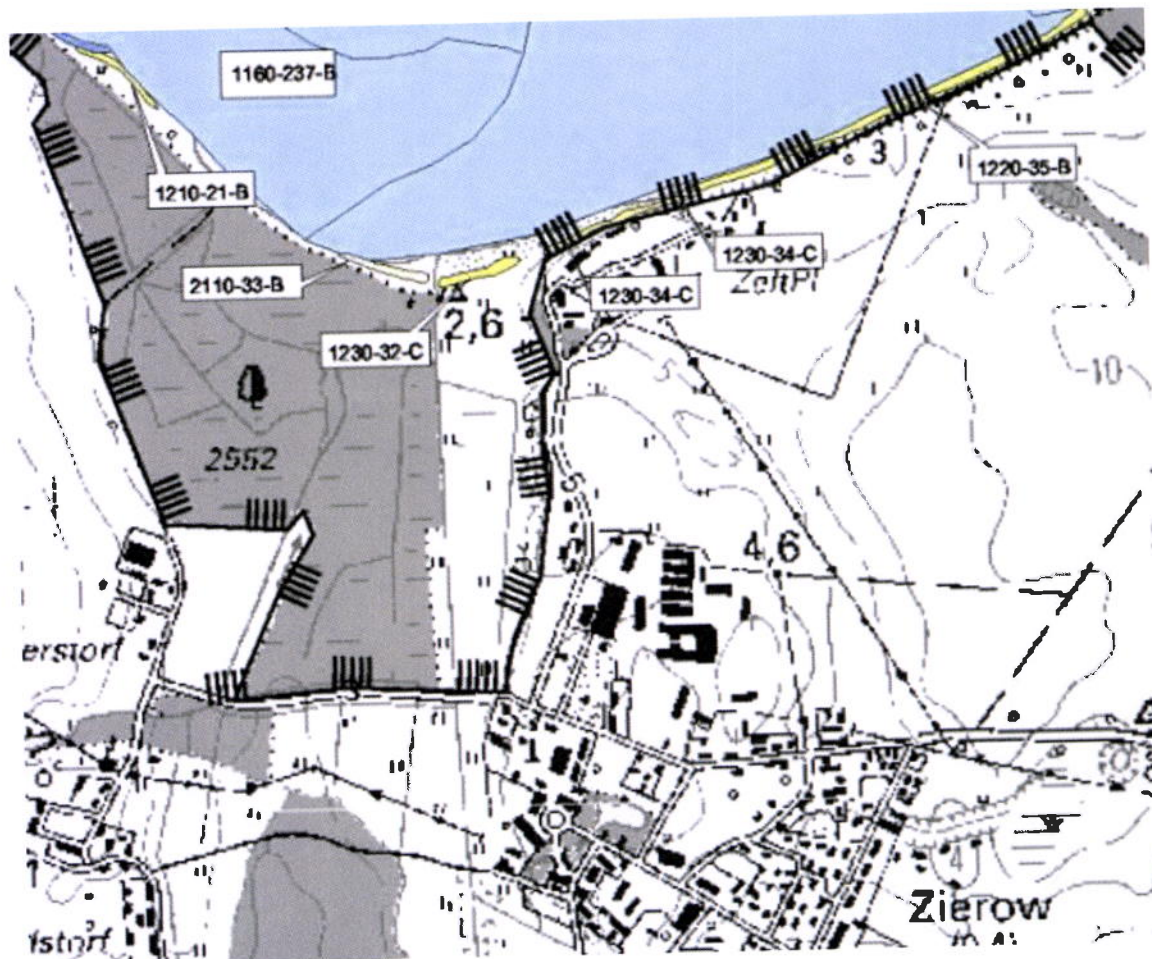


Abbildung 8: Karte 2a (Ausschnitt) Lebensraumtypen/Maßgebliche Gebietsbestandteile. Quelle: FFH-Managementplan DE 1934-302 Wismarbucht 2006.

Im Bereich des B-Plan-Gebietes stellt der Managementplan in Karte 2a den Lebensraumtyp 1230 „Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation“ dar.

Weitere FFH-Lebensraumtypen wurden dort nicht erfasst und gekennzeichnet.

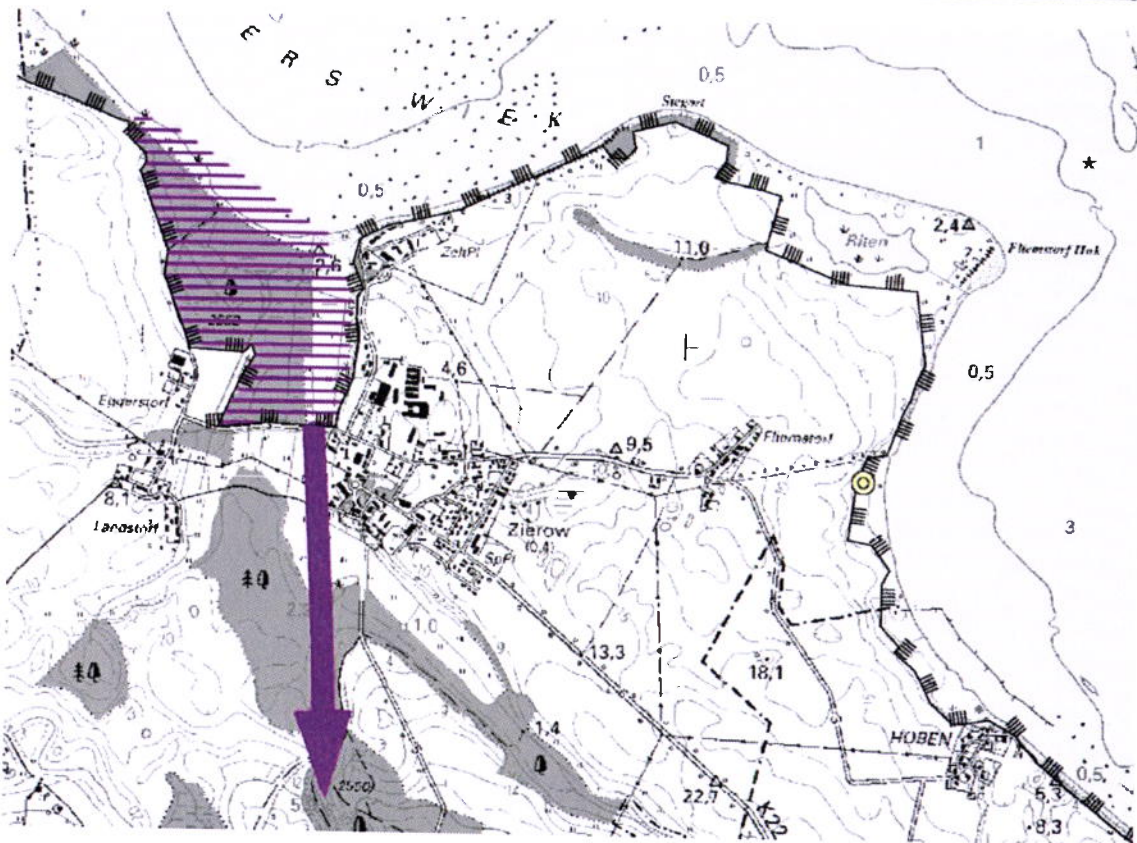


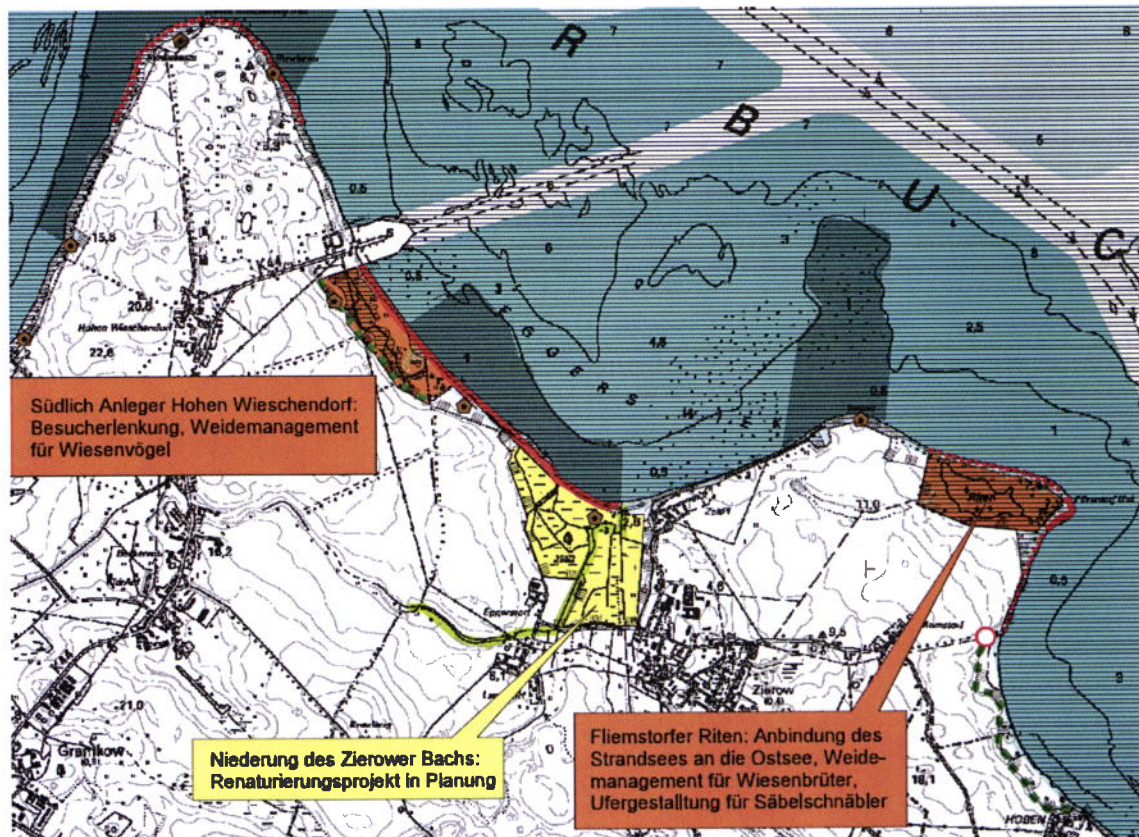
Abbildung 9 : Karte 2b (Ausschnitt) Habitats der Arten nach Anhang II FFH-RL / Maßgebliche Bestandteile.
Quelle: FFH-Managementplan DE 1934-302 Wismarbucht 2006.

Karte 2b des FFH-Managementplans 2006 stellt den von Grünland geprägten Mündungsbereich des Zierower Grabens als Habitat des Fischotters und einen möglichen Wanderkorridor außerhalb des FFH-Gebietes dar.

Habitats der übrigen Zielarten Seehund, Kammmolch und Schmale Windelschnecke fehlen nach den Darstellungen des Managementplans im Bereich Zierow.

Karte 3 des FFH-Managementplans 2006 definiert die im Bereich Zierow vorgesehenen Maßnahmen, diese sind in Abb. 10 auszugsweise dargestellt. Das B-Plan-Gebiet direkt betreffend sind dies:

1. 16.04. – 15.09.: weitgehende Meidung empfindlicher Bereiche durch Wassersportler
16.09. – 15.04.: unbedingte Meidung sehr empfindlicher Bereiche durch Wassersportler
(freiwillige Vereinbarung mit Wassersportverbänden und Anglern)
2. Niederung des Zierower Bachs: Renaturierungsprojekt in Planung.



-  **Ganzjährig: unbedingte Meidung sehr empfindlicher Bereiche durch Wassersportler (freiwillige Vereinbarung mit Wassersportverbänden und Anglern)**
-  **16.04. - 15.09.: weitgehende Meidung empfindlicher Bereiche durch Wassersportler**
16.09. - 15.04.: unbedingte Meidung sehr empfindlicher Bereiche durch Wassersportler (freiwillige Vereinbarung mit Wassersportverbänden und Anglern)
-  **Sperrung von Strandabschnitten nach § 42 Abs. 3 LNatG**
-  **Erhalt der Lebensraumtypen und der Habitate der Arten durch gesetzlichen Biotopschutz**
-  **Förderung und Pflege von Höhlenbäumen (Kopfbäume),
Anbringung von Kunsthöhlen (Vereinbarungen mit Eigentümern)**
-  **Sonstige Entwicklungsmaßnahmen durch Projektförderung oder Kompensations-
maßnahmen oder Vereinbarungen (Nähere Erläuterung durch Textfelder)**

Abbildung 10: Karte 3 (Ausschnitt) Maßnahmen. Quelle: FFH-Managementplan DE 1934-302 Wismarbucht 2006.

3.2. Wirkungen des Vorhabens

3.2.1. Sondergebiet 5

1. Führen die Bauarbeiten zur Errichtung des Sondergebietes 5 zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?

Das SO 5 dient festsetzungsgemäß der Strandversorgung und beherbergt unter einem Dach eine Touristeninformation, einen Kiosk und ein WC.

Das festgesetzte Baufenster ist 6 m breit und 10 m lang, es beansprucht den Biotoptyp PHX - Siedlungsgebüsch und somit kein Lebensraumelement der Zielarten, sondern ein Siedlungsbiotop. Baubedingte Wirkungen können, wie bei jedem Bau eines Gebäudes, Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Erschütterungen sein. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Randbereiche des FFH-Gebietes Wismarbuch ist jedoch nicht zu erwarten, da das Sondergebiet von einem dichten Siedlungsgehölz (Hohlweg zum Gutshaus Zierow) nach Westen hin abgeschirmt ist. Die Habitatfunktion der angrenzenden Niederung des Zierower Grabens als Fischotterlebensraum wird durch den Bau – dieser erfolgt am Tag, also außerhalb der Hauptaktivitätszeit des überwiegend nacht- und dämmerungsaktiven Fischotters – nicht beeinflusst; hier wirkt die langjährige Vorbelastung durch den Verkehr zum bzw. vom Parkplatz erheblich intensiver als die Errichtung eines Funktionalgebäudes zur Strandversorgung.

2. Führt die Nutzung des SO 5 zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

Der Nutzungstyp „Strandversorgung“ in Form einer Touristeninformation, eines Kiosks und WCs ist innerhalb des Plangebietes grundsätzlich nicht neu. Er wird infolge der Festsetzung nur räumlich in Richtung des neu entstehenden Parkplatzes verlagert, so dass sich hier eine klar erkennbare Eingangssituation ergibt, die hierdurch auch zur gezielten Besucherlenkung beiträgt. Die Lage, direkt angrenzend an ein dichtes Siedlungsgehölz führt zu einer nahezu vollständigen Abschirmung nach Westen in Richtung des FFH-Gebietes. Der saisonal und tageszeitlich begrenzte Betrieb des Gebäudes untermauert die Einschätzung, dass betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen maßgeblichen Gebietsbestandteilen unterbleibt.

3. Führt SO 5 anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

Der Standort beansprucht den Biotoptyp PHX - Siedlungsgebüsch und somit kein Lebensraumelement der Zielarten, sondern ein Siedlungsbiotop. Innerhalb des 150 m² großen SO 5 ist die Errichtung eines maximal 60 m² großen Funktionalgebäudes zulässig. Der Flächenbedarf ist kompensationspflichtig und wird im Rahmen des Umweltberichtes bilanziert, er führt jedoch nicht zur Beanspruchung von Lebensraumelementen der Zielarten im Randbereich des FFH-Gebietes. Etwaige mittelbare Beeinträchtigungen von westlich liegenden Gebietsbestandteilen sind infolge der abschirmenden Wirkung des dichten Gehölzbestandes ausgeschlossen.

3.2.2. Sondergebiet 6

- | |
|---|
| 1. Führen die Bauarbeiten zur Errichtung des Sondergebietes 6 zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile? |
|---|

SO 6 dient festsetzungsgemäß mit folgenden Bestandteilen der strandnahen Versorgung:

1. Schank- und Speisewirtschaft, mit Terrassen- und Freiluftnutzungen (Biergarten)
2. Shops mit regional- und strandtypischen Sortimenten
3. Kultur- und Erlebnisbereich

Die unter Punkt 2 und 3 aufgeführten Nutzungen sind gem. Festsetzung nur im Zusammenhang mit einer Schank und Speisewirtschaft zulässig, d.h. maßgebliches Ziel ist die Errichtung und der Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft. Auch diese Nutzungsart ist im Strandbereich Zierow keinesfalls neu, sondern soll infolge seiner gebotenen Neustrukturierung an einer gut erreichbaren, leicht auffindbaren Stelle platziert werden; das hierfür besonders geeignete Areal wird derzeit vom Strandparkplatz eingenommen, der zur Vermeidung strandnaher Belästigungen durch Straßenverkehr, Motorenlärm und Abgasen nach Süden verlagert wird.

Der Bau einer Schank- und Speisewirtschaft ist (temporär) insb. mit Baulärm, Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baumaschinen und Antransporte verbunden. Die davon ausgehenden Belastungen bleiben allerdings deutlich hinter denen der zahlreichen An- und Abfahrten vom und zum Parkplatz, dessen Gesamtkapazität von max. 200 PKW saisonal mehr als ausgereizt ist und insofern einen äußerst akuten Anlass gibt, diesen mit einer deutlichen Vergrößerung der Kapazität (ca. 260 Stellplätze) aus dem Strandbereich nach Südosten zu verlagern.

Hier wirkt – wie in SO 5 – die langjährige Vorbelastung durch den Verkehr erheblich intensiver als die Errichtung eines Funktionalgebäudes zur Strandversorgung.

- | |
|---|
| 2. Führt die Nutzung des SO 6 zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile? |
|---|

Der Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft mit Terrassen- und Freiluftnutzung (Biergarten) ist hinsichtlich seiner Intensität saisonal begrenzt auf den Zeitraum Frühjahr – Herbst, dies gilt insbesondere witterungsbedingt für die Terrassen- und Freiluftnutzung. Darüber hinaus bedarf es zur Gewährleistung der Zulässigkeit der (untergeordneten) Wohnnutzung in den gegenüber liegenden SO 1 – 3 sowie des daran angrenzenden Campingplatzes der Einhaltung von Schallimmissions-Richtwerten am Tage und insbesondere während der Nacht (22 – 6 Uhr). Dies bedingt einen entsprechend verträglichen Betrieb der Schank- und Speisewirtschaft als maßgeblich zu berücksichtigende Schallquelle.

Mit diesen zwingend einzuhaltenden Regelungen gehen die vom Betrieb der Schank- und Speisewirtschaft ausgehenden Wirkungen in Form von menschlicher Präsenz, Lärm und Licht keinesfalls über den von massivem PKW-Verkehr ausgehenden und geprägten Status Quo hinaus.

Daher sind in Bezug auf das SO 6 keine Wirkungen zu erwarten, die zu betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen maßgeblichen Gebietsbestandteilen führen können.

- | |
|--|
| 3. Führt das SO 6 anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile? |
|--|

Anlagebedingt führt die Umsetzung der Planinhalte im Bereich SO 6 zu einer eingriffskompensationspflichtigen Umgestaltung des derzeit als teilversiegelte Parkplatzzfläche dienenden Geländes, wobei der dortige markante Großbaumbestand erhalten bleibt. Das entstehende Gebäude und die entsprechend mit Terrasse und Ziergarten gestalteten Außenbereiche führen weder zur Beanspruchung maßgeblicher Gebietsbestandteile, noch zu

weitergehenden Beeinträchtigungen der Zielarten, da deren außerhalb des SO 6 liegenden Habitate von den Festsetzungen unberührt bleiben.

3.2.3. Sondergebiet 8

1. Führen die Bauarbeiten zur Errichtung des Sondergebietes 8 zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?

Festsetzungsgemäß ist in SO 8 die Errichtung eines strandnahen Sanitärgebäudes mit einer zulässigen Grundfläche von max. 85 m² vorgesehen. Die Einrichtung eines solchen Gebäudes in Strandnähe ist zur Erhaltung des Erholungsort-Status der Gemeinde Zierow unabdinglich. SO 8 liegt unmittelbar am Strandaufgang und beansprucht eine derzeit intensiv als Spielplatz- und Freizeitfläche genutzte, stets kurzrasige und artenarme Liegewiese. Baubedingte Wirkungen können, wie bei jedem Bau eines Gebäudes, Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Erschütterungen sein, diese beschränken sich allerdings angesichts der geringen Ausmaße des geplanten Sanitärgebäudes auf einen Zeitraum von einigen Monaten, wobei sich die Intensität der Bauarbeiten mit zunehmendem Baufortschritt von außen ins Innere des Gebäudes verlagern werden.

Hinsichtlich der Wirkungen auf das FFH-Gebiet ergeben sich infolge der hohen anthropogenen Vorbelastung durch intensive Freizeitnutzung keine vorhabenbedingten Steigerungen, zumal die Bauarbeiten weder nachts, noch am Wochenende stattfinden werden.

Die Betroffenheit maßgeblicher Gebietsbestandteile ist in diesem äußerst intensiv genutzten Bereich ausgeschlossen.

2. Führt die Nutzung des SO 8 zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

Die Nutzung des Sanitärgebäudes führt zu keiner Erhöhung der anthropogenen Freizeitnutzung im betreffenden Bereich. Im Vergleich zur heutigen Nutzung besteht lediglich der Unterschied, dass sich die Menschen dann nicht im Freien, sondern innerhalb eines Gebäudes befinden. Da sich die Strandnutzung witterungsbedingt auf den Zeitraum spätes Frühjahr – frühen Herbst beschränkt, ergibt sich für die Nutzung des Gebäudes nichts anderes.

Daher sind in Bezug auf das SO 8 keine Wirkungen zu erwarten, die zu betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen maßgeblichen Gebietsbestandteilen führen können.

3. Führt das SO 8 anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

Anlagebedingt führt die Umsetzung der Planinhalte im Bereich SO 8 zu einer eingriffskompensationspflichtigen Umgestaltung des derzeit als Liegewiese, Spielplatz- und Freizeitfläche genutzten Geländes. Das entstehende Gebäude führt weder zur Beanspruchung maßgeblicher Gebietsbestandteile, noch zu weitergehenden Beeinträchtigungen der Zielarten, da deren außerhalb des SO 8 liegenden Habitate von den Festsetzungen unberührt bleiben.

3.2.4. Parkplatz

1. Führen die Bauarbeiten zur Errichtung des Parkplatzes zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

Der für den Parkplatz vorgesehene Standort liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen zwischen Straße und Campingplatz und beansprucht den Biotoptyp ACS – Sandacker. Er beansprucht somit kein Lebensraumelement der Zielarten, sondern intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. Auch FFH-Lebensraumtypen werden nicht überbaut.

Baubedingte Wirkungen können Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Erschütterungen sein. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Randbereiche des FFH-Gebietes Wismarbuch ist jedoch nicht zu erwarten, da zwischen dem zukünftigen Parkplatz und dem FFH-Gebiet die derzeit stark befahrene Strandstraße sowie ein dichtes Siedlungsgehölz (Hohlweg zum Gutshaus Zierow) liegen.

2. Führt die Nutzung des Parkplatzes zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

Auch die Nutzung des Parkplatzes lässt keine Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile erwarten. Durch das „Herauslösen“ der Parkfläche aus dem zentralen Bereich des Plangebietes und einer Verlagerung an das südöstliche Ende kann durchaus von einer insgesamt positiven, weil lenkenden Wirkung in Bezug auf Lärm- und Schadstoffemissionen im Strandbereich (respektive in das FFH-Gebiet hinein) ausgegangen werden. Die klare Anordnung der Stellplätze und die größere Parkplatzkapazität werden im Übrigen dazu führen, dass Schadstoffe reduziert werden, da durch die klare Anordnung emissionsintensives Stellplatzsuchen und Rangieren mit dem PKW – anders als im aktuell vorhandenen Parkplatz in Strandnähe – ausbleiben wird.

3. Führt der Parkplatz anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

Der Flächenbedarf zur Errichtung des Parkplatzes (ca. 0,8 ha) ist kompensationspflichtig und wird im Rahmen der Eingriffsregelung bilanziert.

Die zukünftige Kapazität von ca. 260 Stellplätzen führt dazu, dass vor allem in der Hauptsaison genügend Parkmöglichkeiten vorhanden sind und Badegäste ihre Fahrzeuge nicht zusätzlich wild am Straßenrand parken. Es sei in diesem Zusammenhang betont, dass das Angebot von 260 Stellplätzen gegenüber ca. 200 Stellplätzen auf dem derzeit vorhandenen strandnahen Parkplatz nicht zu einer Erhöhung der Besucherzahl kommen wird – vielmehr wird durch die Neuordnung innerhalb des B-Plan-Gebietes das wilde Parken am Straßenrand sowie das Zuparken innerhalb der verfügbaren Parkplatzfläche nachhaltig unterbunden. Das somit weiterhin limitierte Angebot von dann insg. 260 (allerdings dann vor Ort klar erkennbaren und ausgewiesenen) Stellplätzen führt im Übrigen dazu, dass nicht mehr Besucher mit dem PKW zum Strand fahren, sondern dieses vermehrt zu Fuß oder mit dem Fahrrad erfolgt. Dieses Ziel generiert sich ebenfalls aus der Pflicht, zur Beibehaltung des Status als Erholungsort den emissionsintensiven Straßenverkehr nicht zu fördern, sondern umweltverträglichere Alternativen auch durch Umgestaltung und Änderung der Verkehrsführungen zugunsten von (erholungssuchenden) Fußgängern und Radfahrern anzubieten.

Anlagebedingt kommt es im Übrigen zu keinen weiteren Beeinträchtigungen.

3.2.5. Zusammenfassende Gesamtbeurteilung der Planinhalte

Die Mündung des Zierower Bachs bildet die nordwestliche Grenze des B-Plangebietes. Der Bauchlauf einschließlich der Niederung südlich wird im Managementplan als potentielles Fischotterhabitat angenommen, auch Wanderungen nach Süden scheinen hiernach wahrscheinlich. Diese Bereiche sind jedoch nicht Gegenstand der Planungen, sie werden allenfalls am Westrand des Plangebiets tangiert, dies allerdings in einer Art und Weise, dass der Status quo auch in den Randbereichen des FFH-Gebietes erhalten bleibt.

Der Managementplan zum SPA DE 1934-401 enthält ergänzend auch Maßnahmen zur Reduzierung der Störungen in diesbezüglich sensiblen Bereichen des FFH-Gebietes. Derartige Störungen auf das FFH-Gebiet gehen von der geplanten städtebaulichen Umstrukturierung im Ortsrandbereich von Zierow nicht aus, da es sich hierbei um bereits vorhandene Nutzungen innerhalb des Natura2000-Gebietes handelt, die durch die Umsetzung der Planinhalte lediglich neu geordnet werden sollen.

Es verbleibt die Möglichkeit, dass hier urlaubende Feriengäste sensible Bereiche des FFH-Gebietes betreten. Dies ist jedoch kein Phänomen, dass sich alleine aus den Inhalten des B-Plans Nr. 13 ergibt, schon jetzt wird der Strandbereich inklusive angrenzendem Spielplatz im Nordwesten des Plangebietes (innerhalb des GGB) genutzt. Vor diesem Hintergrund wäre es unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 5 BauGB unangemessen, die angestrebte, im Übrigen maßvolle städtebauliche Entwicklung der Gemeinde aus diesem Aspekt heraus in Frage zu stellen bzw. zu unterbinden, zumal ein bereits für die Erholungsnutzung langjährig genutztes Areal und keine bislang ungestörte Fläche für die Planung beansprucht wird. Auch bzw. gerade mit Umsetzung der Inhalte des B-Plans Nr. 13 sollte es mit den im Managementplan verankerten Lenkungs- und Vorsorgemaßnahmen gelingen, die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes umsetzen zu können. Ansonsten müsste die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahmen in Frage gestellt werden, wenn diese nicht geeignet wären, der in der Gesamtbetrachtung der Region vom Vorhaben ausgehenden, geringen, zudem nur potenziellen Auswirkungen wirkungsvoll zu begegnen.

Mit der Neuordnung der bestehenden Nutzungen im Strandbereich Zierow soll ein Beitrag zur natur- und gebietsverträglicheren Nutzung des Areals *im Sinne* des Managementplans geleistet werden.

4. Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte /Pläne (Summationseffekte)

Im nahen Umfeld des Planvorhabens sind mit Ausnahme des in Aufstellung befindlichen, ebenfalls FFH-geprüften Bebauungsplans Nr. 14 „Gutsanlage Zierow“ (dieser dient vorrangig der Bestandssicherung) keine weiteren größeren kommunalen Bauvorhaben bekannt. Beide Pläne ergeben weder für sich selbst, als auch kumulativ betrachtet erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 1934-302 „Wismarbucht“.

Austauschbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten werden nicht negativ beeinflusst oder beeinträchtigt.

5. Fazit und Prognose der möglichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes

Die Gemeinde Zierow plant die Schaffung der bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neustrukturierung der vorhandenen Nutzungen westlich des Ostseecamping-Ferienparks Zierow. Das Vorhaben sieht keine signifikante Erhöhung der Übernachtungsmöglichkeiten vor, die Gemeinde reagiert damit lediglich auf die gewachsenen touristischen und städtebaulichen Ansprüche und will mit der Umsetzung der Planinhalte dem derzeit unsortierten Erscheinungsbild entgegenwirken.

Westlich und nördlich unmittelbar an das Plangebiet angrenzend bzw. leicht überlagernd befindet sich das FFH-Gebiet DE 1934-302 „Wismarbucht“ mit einer Fläche von ca. 23.840 ha und einen Anteil von ca. 92,8 % Meeresfläche.

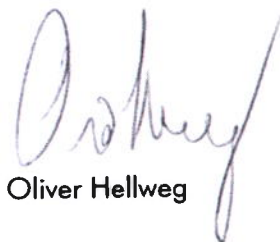
Die maßgeblichen Gebietsbestandteile (Zielarten, deren Habitate und FFH-Lebensräume) sind von den Planinhalten nicht betroffen. Der Aufbau und die Umsetzung der Ziele des Natura 2000-Netzes können auch nach Umsetzung der Planinhalte ungehindert erfolgen. Eine intensive touristische Nutzung im Betrachtungsgebiet findet bereits statt, durch die Umstrukturierung ist mit keiner signifikanten Erhöhung der Frequentierung durch den Menschen zu rechnen, gleichzeitig findet eine Lenkung der Urlauber statt, so dass sensible Bereiche im Sinne des Managementplans geschont werden.

Unter Beachtung von Anlage 2 und 3 des Umweltberichtes ist davon auszugehen, dass derzeit vom Plangebiet ausgehenden mittelbaren Beeinträchtigungen durch die festgesetzte Neuordnung der vorhandenen Nutzungen bei Umsetzung der Planinhalte reduziert werden.

Für das FFH-Gebiet DE 1934-302 „Wismarbucht“ sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und der Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen zu erwarten.

Aus gutachtlicher Sicht der Verfasser wird daher eine Umsetzung von Kohärenzmaßnahmen nicht für erforderlich gehalten.

Rabenhorst, den 25.03.2020



Oliver Hellweg

6. Quellenangabe

Bernotat, Dierschke, Grunewald (2017): NaBiV Heft 160: Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH – Verträglichkeitsprüfung, Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 160

Bundesamt für Naturschutz (2007): Prüfung der FFH-Verträglichkeit, unter www.bfn.de/0316_ffhvp.html.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau.

Froelich & Sporbeck (2006): Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern, erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Köppel, J./ Feickert, U./ Spandau, L./ Straßer, H. (1998): Praxis der Eingriffsregelung, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Lambrecht, H.; Trautner, J.; Kaule, G. & Gassner, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. Rahde u. a.]. – Endbericht: 316 S. - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.

Landesvermessungsamt MV: Div. topographische Karten, Maßstäbe 1:10.000, 1:25.000, 1:100.000.

LUNG M-V (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung M-V 2018

LUNG M-V (2019): Kartenportal Umwelt M-V, www.umweltkarten.mv-regierung.de

LUNG M-V (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen Heft 2.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (2015): Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet SPA DE 1934-401 Wismarbuch und Salzhaff, Entwurf Managementplan, Stand 17.07.2015